

## Ansprechpartner

Sie können sich bei der Beteiligung an einem Unfall mit einer Vielzahl von Fahrzeugen telefonisch unter 030 2020 5326 an den GDV wenden, um Auskünfte zur Durchführung einer gemeinsamen Regulierungsaktion zu erhalten. Der GDV steht Ihnen werktags zu den üblichen Bürozeiten gerne zur Verfügung.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Abteilung Kraftfahrtversicherung

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel.: +49 (0)30 2020 5326; Fax: 030 2020 6326  
berlin@gdv.de  
www.gdv.de

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.



## Massenunfälle

Gemeinsame Regulierung  
der deutschen  
Kfz-Haftpflichtversicherer

## Massenunfälle in Deutschland

Auf deutschen Autobahnen kommt es immer wieder zu Massenunfällen, bei denen eine Vielzahl von Fahrzeugen miteinander kollidieren. Die Massenunfälle ereignen sich meist im Winter bei Glatteis und Schneetreiben.

Das Chaos an den Unfallstellen ist oft sehr groß. Rettungskräfte müssen herbeigerufen und Verletzte versorgt werden. Zudem ist die Unfallstelle abzusichern. Nachdem der erste Schrecken überwunden ist, stellt sich den Geschädigten die Frage, wie die Schadenregulierung erfolgt.

Zum Schutz der Verkehrstopfer führen die deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer bei Massenunfällen bereits seit 30 Jahren erfolgreich gemeinsame Regulierungsaktionen durch. Hierdurch soll eine schnelle und reibungslose Schadenabwicklung ermöglicht werden.

### Voraussetzung der gemeinsamen Aktion

Voraussetzung für die gemeinsame Aktion ist die Beteiligung von mindestens 50 Fahrzeugen am Unfallgeschehen in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang. Ab einer Beteiligung von 20 Fahrzeugen kann eine gemeinsame Aktion ausnahmsweise gestartet werden, wenn die Rekonstruktion des Unfallherganges und die

Aufteilung der beteiligten Fahrzeuge in einzelne Unfallkomplexe mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

### Ablauf der gemeinsamen Regulierung

Die Lenkungscommission des GDV entscheidet aufgrund der Unfallschilderungen der Polizei, ob eine gemeinsame Regulierungsaktion eingeleitet wird oder nicht.

Bei einer gemeinsamen Aktion werden einzelne Kfz-Haftpflichtversicherer mit der zentralen Regulierung der Sach- und Personenschäden beauftragt. Die regulierenden Versicherer schreiben die an dem Massenunfall beteiligten Geschädigten, soweit sie ihnen bekannt sind, an und benennen die Ansprechpartner zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Die Unfallverursachung und die Verschuldensanteile der einzelnen Unfallbeteiligten können bei Massenunfällen oft nicht mehr rekonstruiert werden. Die aus dem Massenunfall resultierenden Schadensersatzansprüche der Halter bzw. Fahrer werden deshalb nach einem vereinfachten Verfahren reguliert. Bei einer für einen Massenunfall typischen Unfallkonstellation wird grundsätzlich nach folgenden Quoten vorgegangen:

Liegt nur ein Heckschaden vor, wird der Schaden zu 100 Prozent übernommen. Bei Vorliegen eines Frontschadens werden 25 Prozent des Schadens gezahlt. Bei Schäden an Front und Heck werden 2/3 getragen.

Die Quoten gelten nicht für aus dem Massenunfall resultierende Schäden von Fahrzeuginsassen, die nicht Fahrer oder Halter sind. Hier wird nach Sach- und Rechtslage reguliert.

Der Schadenfreiheitsrabatt des Versicherungsnehmers der Kfz-Haftpflichtversicherung wird durch die gemeinsame Regulierungsaktion nicht berührt.

Die Geschädigten können frei entscheiden, ob sie an der gemeinsamen Regulierungsaktion teilnehmen oder nicht. Falls sich ein Geschädigter gegen die Teilnahme entscheidet, liegt es an ihm, den konkreten Schädiger zu ermitteln und die anspruchsbegründenden Tatsachen darzulegen.